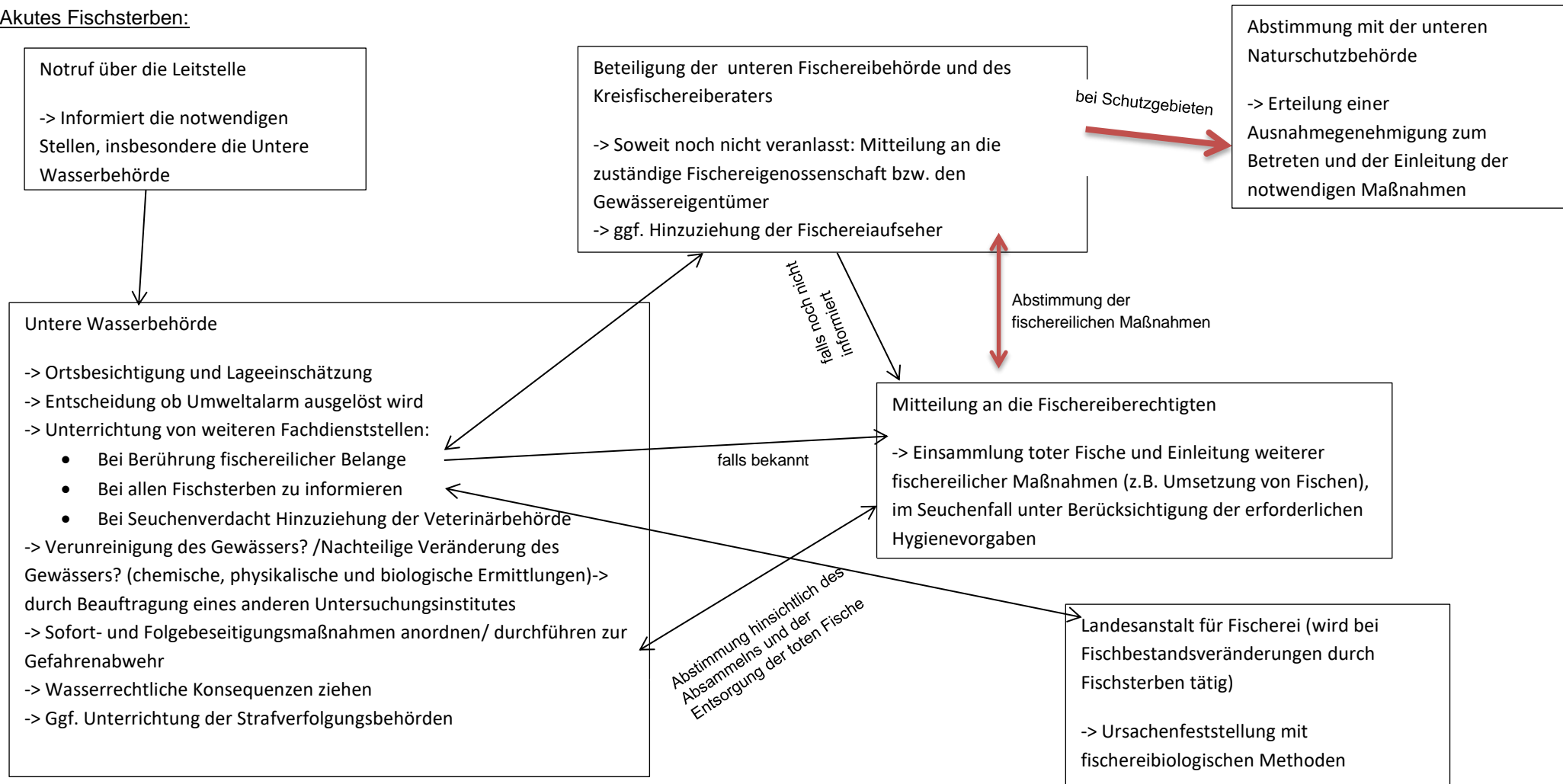


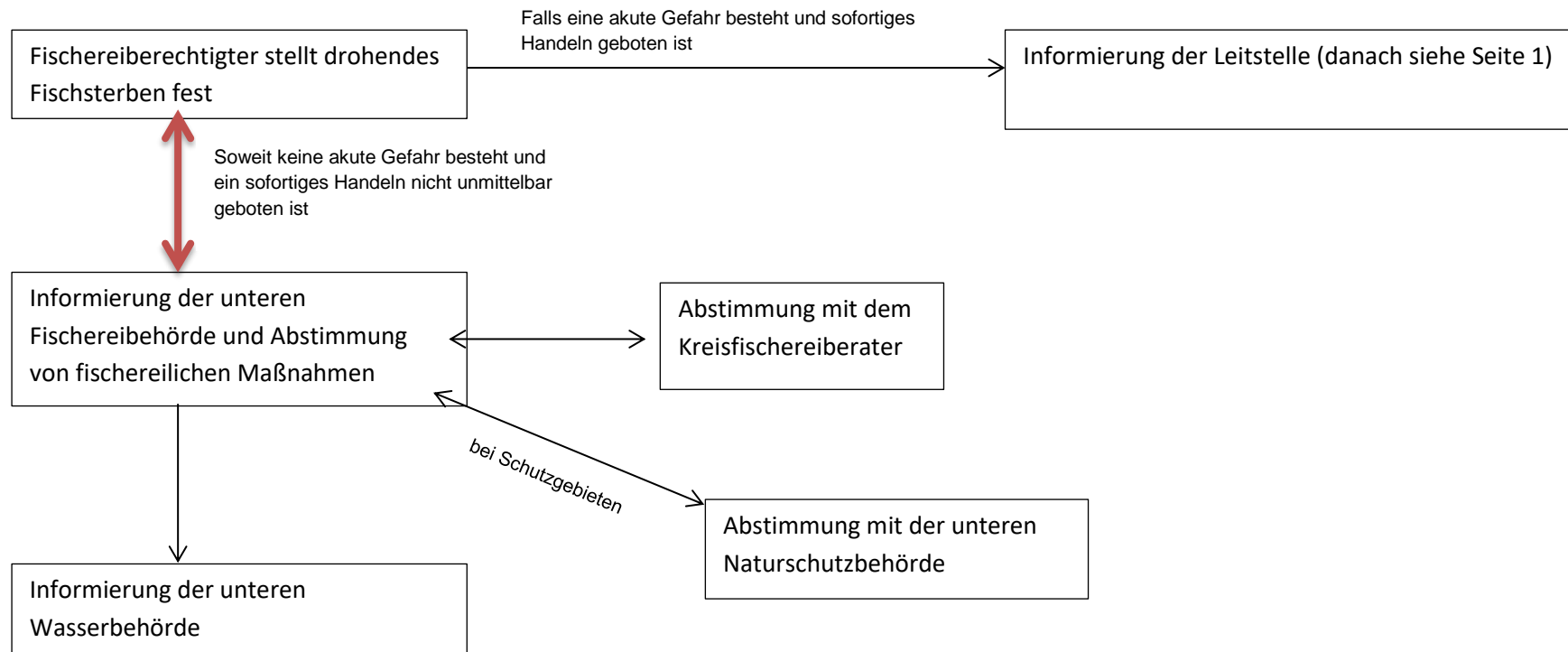
## Vorgehen bei Fischsterben (Stand: September 2020)

### Akutes Fischsterben:



➔ Falls keine Erreichbarkeit der unteren Fischereibehörde besteht, ein sofortiges Einleiten der fischereilichen Maßnahmen jedoch notwendig erscheint, entscheidet der Kreisfischereiberater, ggf. in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde über die einzuleitenden Maßnahmen. Ist auch dieser nicht erreichbar, versucht der Fischereiberechtigte die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Ist auch diese nicht erreichbar, kann der Fischereiberechtigte im Ausnahmefall eigenständig über das Umsetzen von Fischen entscheiden. Die untere Fischereibehörde und der Kreisfischereiberater sind nachträglich zu informieren.

## Drohendes Fischsterben:



➔ Soweit die untere Fischereibehörde nicht erreichbar ist, tritt an deren Stelle der Kreisfischereiberater. Er kann eigenständig, ggf. in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde über die fischereilichen Maßnahmen entscheiden. Ist auch der Kreisfischereiberater nicht erreichbar, versucht der Fischereiberechtigte die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Ist auch diese nicht erreichbar kann der Fischereiberechtigte im Ausnahmefall eigenständig über das Umsetzen von Fischen entscheiden. Die untere Fischereibehörde ist nachträglich zu informieren.